

17. 1. Unter welchen Umständen tritt Unmöglichkeit der Leistung bei einem Verkauf ein, durch den der Verkäufer sich verpflichtet hat, eine binnen bestimmter Zeit von dem überseeischen Ursprungsort abzuladende Ware an dem europäischen Bestimmungsorte der Seereise zu liefern?

2. Welche Wirkung hat es auf die gegenseitigen Verpflichtungen aus solchem Vertrage, wenn der Verkäufer eine abgeladene Partie

unter Benennung des Dampfers dem Käufer als für ihn bestimmt angezeigt?

BGB. § 279.

II. Zivilsenat. Urt. v. 4. Februar 1916 i. S. v. B. & Co. (Bekl.)
w. A. & C. (Kl.). Rep. II. 409/15.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hat dem Beklagten durch zwei Verträge vom 2. Mai und 1. Juli 1914 je 250 Ballen (afrikanischen) Westküsten-Raffiabast F. S. verkauft. Die Schlußnoten lauten übereinstimmend: Qualität telle quelle, jegliche Reklamation betreffs der Qualität ausgeschlossen; Mai/Juni (im 2. Falle Juni/August) 1914 Abladung von Madagaskar; ab Quai hier; ausgeliefertes Gewicht; reine Tara; Kasse \div 2,3% Defort; Zahlung gegen Dokumente bei Dampfers Ankunft auf der Elbe; glückliche Ankunft vorbehalten; promptly ex Quai zu empfangen, eventuelle Seeschädigung mit Refaktie.

Die durch den ersten Vertrag verkaufte Ware ist auf dem Dampfer „Ufambara“ nach Hamburg abgeladen worden, was die Klägerin durch Brief vom 1. Juli dem Beklagten mitgeteilt hat. Der Dampfer hat aber wegen des Krieges die Reise nicht vollenden können, sondern ist mit der Ware in Teneriffa liegen geblieben. Gegen den zweiten Vertrag ist nach der Behauptung der Klägerin, die der Beklagte bestritten hat, überhaupt keine Ware abgeladen worden, weil durch den Ausbruch des Krieges Verschiffungen aus dem französischen Madagaskar nach Deutschland unmöglich geworden sind.

Der Beklagte als Käufer nimmt den Standpunkt ein, daß zwar die Erfüllung beider Verträge während des Krieges unmöglich sein möge, daß aber die gekauften Waren nach Behebung der Hindernisse, insbesondere nach Friedensschluß, so schnell wie möglich geliefert werden müßten.

Die Klägerin hat demgegenüber mit der Klage beantragt, festzustellen, daß dem Beklagten aus den streitigen Verträgen keine Rechte mehr gegen die Klägerin zustehen. Beide Vorinstanzen erkannten zugunsten der Klägerin. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

... „Wenn man unter eigentlichen Abladegeschäften nur diejenigen Verkäufe versteht, bei denen der Verkäufer die Lieferpflicht durch Abladung der Ware vom Verschiffungshafen erfüllt und folgendermaßen der Käufer die Gefahr der Beförderung trägt (wie dies regelmäßig für die c. i. s. und c. & f. Geschäfte gilt), so liegen im Streitfalle keine eigentlichen Abladegeschäfte vor. Laut der in beiden Schlüssen enthaltenen Bestimmung „ab Quai hier“ sollte bei den streitigen Geschäften nicht der überseeische Abladeort Madagaskar, sondern das Ziel der Seereise, Hamburg, Erfüllungsort für den Verkäufer sein. Dieser trägt deswegen auch die Gefahr der Seereise, was sich in der Bestimmung „eventuelle Seeschädigung mit Reaktant“ kundgibt.

Als Abladegeschäfte im weiteren Sinne kennzeichnen sich die streitigen Verkäufe aber dadurch, daß Gegenstand der in Hamburg zu erfüllenden Lieferpflicht eine innerhalb bestimmter Monate von Madagaskar abgeladene oder abzuladende Ware ist, welche sofort nach Ankunft des Dampfers auf Grund der alsdann vom Käufer einzulösenden Konnossemente vom Kai empfangen werden soll. Die die Abladezeit betreffende Abrede ist, wie das Oberlandesgericht übereinstimmend mit dem sonst bekannten Handelsgebrauch ausspricht, eine wesentliche Bestimmung des Vertrags. Nur eine Ware, die innerhalb des bestimmten Zeitraums von Madagaskar abgeladen ist, entspricht dem Vertrag und kann zu seiner Erfüllung dienen.

Hiernach ist also die Erfüllung des Vertrags nicht schon dann möglich, wenn innerhalb der verabredeten Zeit Ware von Madagaskar abgeladen werden, sondern nur, wenn eine so abgeladene Ware in Hamburg geliefert werden kann. Andererseits ist die Erfüllung aber nicht schon dann unmöglich, wenn der Verkäufer selbst keine dem Vertrag entsprechenden Abladungen bewirken kann, sondern nur dann, wenn vertragsmäßig abgeladene Waren (oder Konnossemente über solche in ankommenden Schiffen) am Markte überhaupt nicht erhältlich sind.

Wendet man dies auf den streitigen Tatbestand an, so gelangt man zu dem Ergebnis, daß die Klägerin frei geworden ist, und zwar von beiden Verkäufen. Die zur Erfüllung des ersten Verkaufs be-

stimmt Partie wurde allerdings in vertragsmäßiger Zeit von Madagaskar abgeladen. Die Klägerin hat dies auch in üblicher Weise dem Beklagten angezeigt, wodurch nach Handelsgebrauch die Verbindlichkeit des Verkäufers auf die abgeladene Ware beschränkt wurde. Es ist also nur die mit der „Ufambara“ abgeladene Ware Gegenstand der Lieferpflicht. Diese Ware konnte die Klägerin zu der dem Vertrag entsprechenden Zeit, nämlich im Herbst 1914, nicht liefern, und kann sie auch jetzt noch nicht liefern, weil der Transport nach Hamburg wegen des Krieges unmöglich ist. Wann das Hindernis behoben wird, ist nicht abzusehen. Danach ist aber die vertragliche Leistung endgültig unmöglich geworden; denn die notwendig gewordene zeitliche Verschiebung verändert die wirtschaftliche Bedeutung der Lieferung in dem Maße, daß sie, wenn sie in Zukunft einmal beschafft würde, etwas wesentlich anderes sein würde als die im Vertrage bedungene Leistung. Es ist zunächst für den Käufer etwas völlig anderes, wenn er die gekaufte Ware anstatt im Herbst 1914 fast zwei Jahre später, vielleicht mit noch längerer Verzögerung, erhält. Die Revision irrt mit der Ausführung, daß hieraus nur ein Recht des Beklagten zum Rücktritt folge. Dies würde zu dem unannehmbaren Ergebnis führen, daß der Käufer bei steigendem Markte beim Vertrage stehen bleibt, bei rückgängigen Preisen zurücktritt, also auf Gefahr des Verkäufers spekuliert. Ferner aber ändert die zeitliche Verschiebung auch für die Verkäuferin den Inhalt ihrer Leistung ganz wesentlich. Sie müßte nicht nur den Kaufpreis jahrelang entbehren, sondern auch die Gefahr der Gewichts- und Wertminderung tragen, ferner für Aufbewahrung des Gutes, Versicherung, Beiträge zur großen Haverei Aufwendungen machen, welche nicht wie in Friedenszeiten durch die gewöhnliche Versicherung gedeckt würden. Die Leistung würde sich also infolge der durch den Krieg verursachten Verzögerung für die Klägerin zu einer ganz anderen Last gestalten, als sie ohne diesen Zwischenfall war. Da demnach für beide Teile die den Gegenstand des Vertrags bildende Leistung durch die notwendig gewordene zeitliche Verschiebung nach Inhalt und wirtschaftlicher Bedeutung wesentlich verändert ist, hat die zeitliche Unmöglichkeit eine endgültige Unmöglichkeit nach sich gezogen, so daß beide Teile vom Vertrage frei sind.

Das gleiche gilt für den zweiten Verkauf. Hier liegt aller-

dings die Sache insofern anders, als die Verkäuferin unbestrittenermaßen dem Käufer nicht die erfolgte Abladung und den Dampfer angezeigt hat, und nach ihrer — vom Beklagten bestrittenen — Behauptung auch keine Ware, die der Erfüllung dieses Geschäftes dienen sollte, abgeladen hat. Die Lieferpflicht ist hier also jedenfalls nicht auf einen bestimmten Warenteil beschränkt, sondern betrifft einen nur der Gattung nach bestimmten Gegenstand. Die Klägerin ist auch — soviel ist der Revision zuzugeben — nicht schon deswegen vom Vertrage frei, weil seit Anfang August keine Ware von Madagaskar nach Hamburg abgeladen werden konnte. Zwar kann sie nicht dafür haftbar gemacht werden, daß sie nicht, wie es möglich war, im Juni oder Juli abgeladen hat. Denn nach dem Vertrage stand ihr die Wahl der Abladezeit innerhalb der festgesetzten drei Monate frei, und es ist keine Fahrlässigkeit, daß sie die Abladung nicht innerhalb der ersten Monate bewirkt hat. Allein, wie das Oberlandesgericht mit Recht ausführt und im Beginne dieses Urteils bereits hervorgehoben ist, die Klägerin brauchte nicht selbst die Ware verschiffen zu lassen; auch eine von anderer Seite abgeladene Ware war zur Erfüllung verwendbar. Die Befreiung der Klägerin von der Lieferpflicht tritt folgeweise nur dann ein, wenn Ware von vertragsmäßiger Beschaffenheit und Abladezeit im Markte nicht erhältlich ist und demnach in Hamburg nicht geliefert werden kann. Daß solche Unmöglichkeit besteht, daß die Leistung aus der Gattung seit Ausbruch des Krieges und auch jetzt noch (vermutlich bis zum Frieden) unmöglich ist, hat der Beklagte nie bestritten. Er hat es vielmehr in der Klagebeantwortung zugestanden und hat seine Berufung laut dem vorgetragenen Schriftsatz vom 15. September 1915 darauf begründet, daß nach dem Frieden eine Abladung möglich sein werde.

Darauf kommt es nicht an. Gleichviel, ob die Klägerin keine weiteren Abladungen bewirkt hat, oder ob, wie der Beklagte als möglich hinstellt, solche Abladungen geschehen sind, aber wegen des Krieges Hamburg nicht erreichen können, jedenfalls stehen der Lieferung Hindernisse entgegen, die wohl einmal schwinden werden, aber in ihrer Dauer unabsehbar sind. Sie dauern auch schon so lange, daß die Lieferung, wenn sie jetzt wieder möglich würde, nach Wesen und Bedeutung nicht mehr die im Vertrage vereinbarte wäre. Es ist also aus denselben Gründen, die bei Beurteilung des ersten

Verkaufs dargelegt sind, aus der zeitlichen Unmöglichkeit eine endgültige geworden. Die Klägerin ist demnach auch von dem zweiten Vertrage frei. Die Revision ist deshalb gänzlich zurückzumeifen.“